

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0038-II/2/b/2019

Wien, am 18. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorf, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2018 unter der Nr. **2499/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsatz beim Wiener Derby am 16.12.2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Die Presseaussendung der Landespolizeidirektion Wien vom 17.12.2018, 15:37 Uhr, enthält nur Teile des Polizei-Einsatzprotokolls vom 16.12.2018. Wir ersuchen um Übermittlung des **gesamten** amtlichen Polizei-Einsatzprotokolls.*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen muss von einer Übermittlung der erbetenen Unterlagen und somit von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Abgesehen davon kann diesem Ersuchen schon deshalb nicht nachgekommen werden, da ein detailliertes Polizei-Einsatzprotokoll aus vielen Teildokumentationen besteht und der Prozess der Zusammenführung einige Wochen in Anspruch nimmt.

Zur Frage 2:

- *Wir ersuchen um Übermittlung des **gesamten** amtlichen Polizeifunk Protokolls in Bezug auf den Einsatz an der Generali Arena am 16.12.2018.*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen, muss von einer Übermittlung der erbetenen Unterlagen und somit von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 3 und 3a:

- *Wurde der Marsch der Fans als Versammlung im Sinne des Artikel 11 EMRK gewertet?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte er ansonsten?*

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Rechts, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Artikel 11 Abs. 2 EMRK normiert, dass die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden darf als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Es erfolgte durch die Landespolizeidirektion Wien – ex ante keine Bewertung des – nicht angemeldeten – Fanmarsches im Sinne des Versammlungsrechts.

Es ist nicht bekannt, aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Marsch von den Verantwortlichen organisiert wurde, es wurde jedenfalls keine Versammlung angemeldet. Bekannt war jedoch, dass die organisierte Sportklub-Rapid-Szene zum allgemeinen Treffpunkt in Wien-Hütteldorf beim Allianz Stadion aufgerufen hatte.

Zu den Fragen 4 und 4a bis 4f:

- *Wie viele Exekutivbeamt_innen wurden für den Einsatz an der Generali Arena am 16.12.2018*
- *im Vorfeld abgestellt?*

- *am Tag selbst tatsächlich von Beginn an eingesetzt?*
- *am Tag selbst tatsächlich von Beginn an in Reserve/auf Abruf gestellt?*
- *am Tag selbst tatsächlich zu Beginn der Einkesselung vor Ort bei der Arena eingesetzt?*
- *am Tag selbst tatsächlich nach Beginn der Einkesselung zur Identitätsfeststellung nachträglich zugezogen?*
- *insgesamt aktiv?*

Für den Einsatz waren 637 Exekutivbedienstete abgestellt. Zu Beginn (12:30 Uhr) waren am Sammelort in Wien 14., sowie beim Marsch zum Bahnhof Hütteldorf, 115 Exekutivbedienstete eingesetzt. Es wurde keine eigene Reserve gebildet. Einsatzkräfte anderer Einsatzabschnitte hätten bei Bedarf eingesetzt werden können. Im Stadion waren 92, im Umfeld des Stadions 63 Exekutivbedienstete eingesetzt. Es waren 230 Exekutivbedienstete bei der Begleitung des Fanmarsches vor Ort. Unmittelbar nach der Anhaltung wurden 58 Exekutivbedienstete, nach Ende der Sportveranstaltung weitere 149 Exekutivbedienstete aus dem Gesamtkontingent zugezogen. Insgesamt waren 637 Exekutivbedienstete im Einsatz.

Zu den Fragen 5, 5a, 5a i bis 5a iv, 5b und 5b i bis 5b ii:

- *Zu welchem Zeitpunkt wurde von wem entschieden, diese große Personengruppe einer vollständigen und lückenlosen Identitätsfeststellung zu unterziehen?*
- *Wann fand die Einsatzbesprechung für den 16.12. 2018 statt?*
- *Wer hat an der Einsatzbesprechung teilgenommen?*
- *Gab es externe Personen, die bei der Einsatzbesprechung anwesend waren?*
- *Waren Fanvertreter bei der Einsatzbesprechung anwesend?*
- *Was wurde bei der Einsatzbesprechung für den 16. 12.2018 festgelegt?*
- *Wann wurden die Formulare für die Identitätsfeststellung gedruckt?*
- *In welcher Stückzahl waren diese ab welchem Zeitpunkt am 16. 12.2018 vor Ort bei der Generali Arena?*
- *In welcher Stückzahl und zu welchem Zeitpunkt wurden Formulare nachgeliefert?*

Um 15:05 Uhr wurde die Identitätsfeststellung vom behördlichen Einsatzleiter in Abstimmung mit dem Einsatzkommandanten angeordnet.

Die Einsatzbesprechung fand am 16.12.2019, ab 11:00 Uhr, statt. An der Einsatzbesprechung nahmen der Einsatzleiter, der Einsatzkommandant, die Abschnittskommandanten, ein Vertreter des Büros A1 der Landespolizeidirektion Wien, zwei Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres und zwei Vertreter der Wiener Linien teil. Fanvertreter waren bei der Einsatzbesprechung nicht anwesend. Es erfolgte die Koordination mit den Wiener Linien bzgl. des Fan-Transports mit der U-Bahn, die Besprechung der Fan-Route und die Begleitung während der Route. Auf die Verhältnismäßigkeit wurde hingewiesen, d.h. bei

Verwaltungsübertretungen kein sofortiges Einschreiten, sondern Ausforschung der Täter durch Videomaterial und Wahrnehmungen der Exekutivbeamten. Besprochen wurde die Vorgehensweise der Kontrollen im Stadion. Es wurden Maßnahmen bei möglichem Platzsturm und Vorgaben für aktives Einschreiten im Sektor festgelegt.

Es wurden keine Formulare für die Identitätsfeststellung verwendet.

Zur Frage 6:

- *Wie lange dauerte die Einkesselung?*

Der Vorgang der Anhaltung begann um 15:08 Uhr. Die Feststellung der Identitäten war um 21:55 Uhr beendet.

Zur Frage 7:

- *Wieviele Personen wurden angehalten?*

Es wurde bei 1.382 Personen die Identität festgestellt.

Zur Frage 8:

- *Was waren die sanitären Bedingungen?*

Personen, die vorsprachen, um die Notdurft zu verrichten, wurde angeboten, vorrangig die Identitätsfeststellung durchzuführen, um diesen ein früheres Verlassen des Bereichs zu ermöglichen.

Zur Frage 9:

- *Welche polizeilichen Zwecke verfolgte die Massnahme? Zu welchem Zeitpunkt waren diese Zwecke erfüllt bzw. gegenstandslos?*

Die Identitätsfeststellung gemäß § 118 Strafprozessordnung diene der Feststellung der Identität von Tatverdächtigen und Zeugen der Straftaten für das Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 Strafprozessordnung) der vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Sobald die Identität einer Person festgestellt war, hatte die Maßnahme ihren Zweck erfüllt und wurde gegenüber dieser Person unverzüglich beendet.

Zur Frage 10:

- *Welche gelinderen Maßnahmen wurden erwogen und warum verworfen?*

Die Feststellung der Identität ist das niederschwelligste Mittel im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung, Straftaten aufzuklären (§ 2 Strafprozessordnung).

Zur Frage 11:

- *Falls die Kesselung im Interesse der Strafrechtspflege erfolgte, welchen notwendigen Anteil hatte die Identitätsfeststellung an der Aufklärung von Straftaten?*

Ohne Feststellung der Identität von Tatverdächtigen und Zeugen ist eine Aufklärung von Straftaten nicht möglich.

Zur Frage 12:

- *Inwiefern wurden die Angehaltenen mit Essen bzw. Trinken versorgt?*

Vom Sanitätsdienst der Polizei wurde ab Beginn der Identitätsfeststellungen Wasser in Halbliterflaschen angeboten. Insgesamt wurden 180 Plastikflaschen ausgegeben. Ab 19:56 Uhr kam es zur Ausgabe von Tee durch die Polizei. Von der Feuerwehr wurde um 20:47 Uhr Kinderpunsch zur Verfügung gestellt. Auch eine Privatperson brachte Tee vorbei.

Zur Frage 13:

- *In welcher Weise war es verhältnismäßig, diese Personen unter den geschilderten Bedingungen zur beabsichtigten Ausforschung einzelner Straftäter_innen (§ 176 StGB - vorsätzliche Gemeingefährdung) anzuhalten?*

Durch den Bewurf der Autobahn wurden unbeteiligte Personen derart gefährdet, dass schwere Verkehrsunfälle verbunden mit der erheblichen Verletzung oder Tötung von Menschen nur durch Zufall unterblieben sind. Die Rechtsgutbeeinträchtigung bei Personen, die ein dermaßen rücksichtsloses Verhalten zeigen und Personen, die Straftäter durch ihr solidarisches Verhalten in ihrem Vorgehen bestärken, ist jedenfalls geringer einzustufen, als die bei den Fahrzeuglenkern auf der Autobahn herbeigeführte massive Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Auch aus Gründen der Generalprävention ist ein konsequentes Vorgehen gegen dermaßen rücksichtslose Personen als verhältnismäßig anzusehen.

Die Verhältnismäßigkeit war gegeben, da die Identitätsfeststellung zur Aufgabenerfüllung erforderlich war und die dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung bei den angehaltenen Personen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stand. Die Dauer der Maßnahme konnte durch jeden einzelnen Betroffenen durch Mitwirkung an der Identitätsfeststellung selbst bestimmt werden. Dies wurde den Betroffenen auch mehrfach und deutlich kommuniziert.

Zu den Fragen 14 und 14a bis 14c:

- *Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Anhaltungen?*
- *Wenn ja, wie verlief der Prozess der Entscheidungsfindung hinsichtlich der massenhaften Identitätsfeststellung im Detail?*
- *Wenn nein, weshalb wurde die Verhältnismäßigkeit nicht thematisiert?*
- *Gab es von einzelnen Exekutivbeamt_innen Äußerungen von Bedenken?*

Es gab keine Bedenken, auch nicht von einzelnen Exekutivbeamten, hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit.

Zu den Fragen 15, 15a und 15a i bis 15a iv:

- *Weshalb wurde für die Einkesselung der extrem enge Fußweg oberhalb der A23 Tangente gewählt?*
- *Wurde dieser Ort schon im Vorfeld festgelegt?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, warum schien die Örtlichkeit den ausführenden Exekutivbeamt_innen angemessen?*
- *Wenn ja, wurde während der Anhaltung ein anderer, weniger gefährlicher Ort in für die nachfolgenden Identitätsfeststellungen in Betracht gezogen (etwa die zwei großen Fußballtrainingsfelder neben dem Stadion)?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Aus einsatztaktischen Gründen war dieser Bereich für die Anhaltung der bestgeeignetste Ort, da hier für die Teilnehmer am Fanmarsch keine Möglichkeit bestand, sich ohne durchgeführter Identitätsfeststellung zu entfernen und sich somit der Identitätsfeststellung zu entziehen. Der Ort wurde nicht im Vorfeld festgelegt. Die Entscheidung wurde spontan aufgrund der Schwere der unmittelbar zuvor begangenen Straftaten getroffen.

Zur Frage 16:

- *Welche Dauer wurde von den Exekutivbeamt_innen für die Identitätsfeststellungen vorgesehen?*

Die konkrete Dauer der Identitätsfeststellungen war zu Beginn der Maßnahme nicht abschätzbar, weil sie maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Person abhängig, deren Identität festgestellt werden soll. Da diese über eine lange Dauer nicht gegeben war, hat sich die Maßnahme entsprechend verzögert.

Zu den Fragen 17, 17a bis 17 c, 17c i und 17 c ii:

- *War den ausführenden Exekutivbeamten_innen klar, dass mit einem extremen Zeitaufwand für die Identitätsfeststellungen gerechnet werden musste?*
- *Wenn nein, weshalb unterlagen die Entscheidungsträger aufseiten der Exekutive einer Fehleinschätzung hinsichtlich des Ausmaßes der Wartezeit und den Wartebedingungen angesichts der zu kontrollierenden Personenzahl?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen um die Betroffenen so rasch wie möglich abzufertigen?*
- *Wurden diesbezüglich Rücksprachen mit leitenden Beamten_innen abgehalten?*
- *Wenn ja, wie und mit welchem Inhalt verliefen diese Rücksprachen?*
- *Wenn nein, weshalb gab es keine Rücksprachen?*

Den Exekutivbeamtinnen und -beamten war klar, dass mit einem erhöhten Zeitaufwand für die Identitätsfeststellungen gerechnet werden muss. Um die Betroffenen so rasch wie möglich abzufertigen, erfolgte die Einrichtung mehrerer Aufarbeitungsstraßen, die im Laufe der Amtshandlung sukzessive ausgeweitet wurden. Bei Rücksprachen mit den leitenden Beamten wurde über die Möglichkeiten möglichst rascher Identitätsfeststellungen beraten. Mangels Kooperationsbereitschaft der Angehaltenen mussten die Aufarbeitungsstraßen zum hinteren Teil des „Cortees“ in den Bereich Laaerbergstraße verlegt werden.

Zur Frage 18:

- *Warum wurden die gekesselten Personen nicht unverzüglich über Lautsprecher informiert?*

Durch Lautsprecherdurchsagen mithilfe des taktischen Kommunikationsfahrzeuges wurde mehrmals informiert. Die erste Durchsage erfolgte um 15:52 Uhr.

Zur Frage 19:

- *Warum wurden nicht ausreichend Aufarbeitungsschleusen eingerichtet, um die Kesselung in maximal ein bis zwei Stunden zu beenden?*

Die um 15:52 Uhr im Bereich des Absbergstegs eingerichteten drei Aufarbeitungsstraßen mussten wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft der Angehaltenen in die Laaerbergstraße verlegt werden. Bis 20:15 Uhr wurden diese auf insgesamt elf Aufarbeitungsstraßen kontinuierlich erweitert.

Eine verlässliche Identitätsfeststellung bei allen Personen in ein bis zwei Stunden war vor allem aufgrund der geringen Kooperationsbereitschaft einer großen Personenzahl nicht möglich.

Zur Frage 20:

- *Warum wurden nicht vorhandene Kräfte von Einsatzeinheiten und WEGA herangezogen, um Schleusen einzurichten?*

Es wurden Exekutivbedienstete der Bereitschaftseinheit zur Einrichtung mehrerer Aufarbeitungsstraßen herangezogen.

Zur Frage 21:

- *Sollte den gekesselten Personen die Teilnahme am Spiel unmöglich gemacht werden?*

Zweck der Anhaltung war die Feststellung der Identität von Tatverdächtigen und Zeugen nach einer schwerwiegenden Straftat.

Überdies lagen die Voraussetzungen des § 49a Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz vor, um die Personen aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ein Betretungsverbot zu verhängen; zu diesem Zweck war ebenfalls die Identitätsfeststellung nach § 35 Abs. 1 Z 9 Sicherheitspolizeigesetz geboten.

Zur Frage 22:

- *Welcher "Durchsatz" an Identitätsfeststellungen pro Stunde und Aufarbeitungsschleuse nimmt die LPD Wien in ihren Planungen für derartige Einsätze an?*

Aufgrund einer Empfehlung des Menschenrechtsbeirats wird von mindestens 100 Identitätsfeststellungen pro Stunde als Soll-Vorgabe ausgegangen, wobei allerdings angemessene Kooperation der Betroffenen vorausgesetzt wird.

Zu den Fragen 23 und 26:

- *Bitte um Aufstellung: Wie viele Aufarbeitungsschleusen gab es? Wann wurden sie eingerichtet und wann beendeten sie ihre Tätigkeit? Beamt_innen welcher Einheiten/Kontingente wurden für die Durchführung der jeweiligen Aufarbeitungsschleuse herangezogen? Die Identität wie vieler Personen wurde jeweils festgestellt?*
- *Welche Personalressourcen wurden ab wann (genaue Aufstellung der Anzahl der Beamten und Uhrzeiten) für diese Aufgabe zugezogen?*

Die um 15:52 Uhr im Bereich des Absbergstegs eingerichteten drei Aufarbeitungsstraßen mussten wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft in die Laaerbergstraße verlegt werden.

Aufarbeitungs- straße	Beginn	Ende	§ 118 StPO (Anzahl)	Exekutivbe- dienstete (Anzahl)	Dienststelle
1	15:52	16:10	4	5	Delfin/501
2	15:52	16:20	4	5	Delfin/502
3	15:52	16:05	2	5	Delfin/503

In der Laaerbergstraße wurden elf Aufarbeitungsstraßen eingerichtet.

Aufarbeitungs- straße	Beginn	Ende	§ 118 StPO (Anzahl)	Exekutivbe- dienstete (Anzahl)	Dienststelle
1	16:20	21:55	481	5	Delfin/501
2	16:32	21:55	338	5	Delfin/503
3	17:00	21:55	168	5	Delfin/502
4	19:23	21:55	51	5	Bereitschafts- einheit (BE)
5	19:23	21:55	43	5	BE
6	19:23	21:55	94	5	BE
7	19:23	21:55	60	5	BE
8	19:55	21:55	22	5	BE
9	19:55	21:55	25	5	BE
10	20:15	21:55	47	5	BE
11	20:15	21:55	36	5	BE

Insgesamt wurde in den Aufarbeitungsstraßen die Identität von 1.375 Personen festgestellt.

Die unter Delfin/501, 502 und 503 bezeichneten Exekutivbediensteten sind jene, welche hinsichtlich der schnellen Abwicklung von Identitätsfeststellungen besonders geschult sind. Sie haben ihre Stammdienststelle in verschiedenen Stadtpolizeikommanden.

Zusätzlich zu den Identitätsfeststellungen in den elf Aufarbeitungsstraßen wurde aus besonderen Gründen (Familie mit Kind, Erkrankung, akuter Stuhldrang) die Identität von sieben weiteren Personen außerhalb der Aufarbeitungsstraßen festgestellt.

Zu den Fragen 24 und 24a:

- *Ab welchem Zeitpunkt wurde mit den Identitätsfeststellungen der eingekesselten Personen begonnen?*
- *Warum nicht unverzüglich?*

Die erste Identitätsfeststellung der angehaltenen Personen erfolgte um 15:34 Uhr. Die Identitätsfeststellungen im Rahmen der Aufarbeitungsstraßen begannen um 15:52 Uhr. Vom Einsatzleiter waren nach Anhörung der Kommandanten die logistischen Details für verlässliche Identitätsfeststellungen festzulegen. Eine unverzügliche unkoordinierte Vorgangsweise hätte zu einer längeren Dauer der Identitätsfeststellungen geführt.

Zu den Fragen 25, 25a und 25b:

- *Wie lange nach Beginn der Einkesselung wurden Frauen und Kinder sowie Gebrechliche aufgefordert für eine priorisierte Behandlung vorzutreten?*
- *Warum erst zu diesem Zeitpunkt?*
- *Warum wird ein derartiges Vorgehen als verhältnismäßig erachtet?*

Bereits kurz nach der Anhaltung, um 15:19 Uhr wurde eine Familie (Vater, Mutter und Kind) wahrgenommen, die nach Identitätsfeststellung um 15:34 Uhr den Bereich verlassen konnte. Mittels Lautsprecherdurchsagen des Taktischen Kommunikationsfahrzeuges wurde um 17:00 Uhr informiert, dass Gebrechliche, Frauen und Kinder nach vor kommen sollen, damit ihre Identität bevorzugt festgestellt werden kann. Diese Durchsagen wurden um 18:19 Uhr und um 18:31 Uhr wiederholt, damit sichergestellt war, dass die Information für die Zielgruppe präsent und vorhanden war. Ein derartiges Vorgehen wurde als verhältnismäßig erachtet, da die bevorzugte Behandlung von diesen Personen zu keiner Verlängerung der Anhaltung der Gesamtgruppe führte und die individuelle Belastung der Betroffenen berücksichtigte.

Zu den Fragen 27, 27a, 27b, 27b i und 27b ii:

- *Weshalb wurde die Berufsfeuerwehr Wien erst um 19:45 Uhr beigezogen, um die Wartenden zu versorgen?*
- *Hätte die aus Sicht des BMI nicht schon viel früher erfolgen müssen?*
- *Gab es andere Einsatzkräfte (Katastrophenzug, etc.) die vor Ort waren?*
- *Wurden diese zu den Eingekesselten gelassen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Von der Polizei wurde ab Beginn Wasser in Halbliterflaschen angeboten. Ab 19:20 Uhr wurde zusätzlich versucht, Heißgetränke zu organisieren. Es waren andere Einsatzkräfte vor Ort, welche zur Versorgung der betroffenen Personen in den Bereich eingelassen wurden.

Zu den Fragen 28 und 28a:

- *Ist es richtig, dass Betroffenen geraten wurde, sich hinter einer nahe gelegenen Betonmauer zu erleichtern?*

- *Wurde in Betracht gezogen eine anderweitige sanitäre Versorgung der Wartenden zu organisieren?*

Entsprechende Ratschläge wurden nicht erteilt. Personen die vorsprachen, um die Notdurft zu verrichten, wurden angeboten, vorrangig die Identitätsfeststellung durchzuführen, um diesen ein früheres Verlassen des Anhaltebereichs zu ermöglichen.

Zur Frage 29:

- *Ist es richtig, dass angeforderte Rettungskräfte nicht zu den Angehaltenen vorgelassen wurden? Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Nein.

Zur Frage 30:

- *Wenn im Polizeibericht von 22 Hilfeleistungen durch Polizist_innen gesprochen wird, welche Hilfeleistungen waren dies im Detail? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung)*

Art der Hilfeleistung durch Exekutivbedienstete	Anzahl
Überprüfung der Vitalfunktionen nach Kreislaufproblemen, Übergabe von Wasser	18
Überprüfung der Vitalfunktionen nach Kreislaufproblemen, Übergabe von Wasser, Verständigung des Rettungsdienstes, Verbringung in ein Krankenhaus	3
Schmerzen linkes Knie, Verständigung des Rettungsdienstes, Verbringung in ein Krankenhaus	1
GESAMT:	22

Zu den Fragen 31 und 32:

- *Welche Maßnahmen erachtet der Herr Bundesminister als kritisch?*
- *Wo sieht der Herr Bundesminister daher Verbesserungsbedarf bei der Planung zukünftiger Einsätze?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern Meinungen und Einschätzungen einfordern, sind sie daher im Sinne der zitierten Bestimmungen keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Herbert Kickl

